

Förderung der Ortskernentwicklung Sachstand und Perspektiven

Ina Alter



Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume

ELER Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

**Lokale
Basisdienstleistungen**
Schwerpunkte:
Nahversorgung und
Bildung
15,7 Mio. € ELER-Mittel

**Erhalt des
kulturellen
Erbes**
8,75 Mio. €
ELER-Mittel

**Ländlicher
Tourismus**
5 Mio €
ELER-Mittel

Breitbandinfrastruktur

105 Mio. € insgesamt
ELER-Mittel,
1,0 Mio. € GAK-Mittel pro Jahr
noch 60 Mio. € Landesmittel verfügbar

Modernisierung ländlicher Wege

8 Mio € ELER-Mittel

Ortskernentwicklung (GAK)

ca. 20 Mio. € GAK-Mittel pro Jahr (zunächst bis 2023), davon 15 Mio. €
für Ortskernentwicklung

LEADER

22 LAG AktivRegionen als e.V.
63 Mio. € ELER – Mittel
500.000 € / Jahr Landesmittel zur Kofi + Netzwerk

GAK – Was ist GAK? Woher kommen die Mittel?

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz“
- Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder (Art. 30 GG). Auf einigen Gebieten ermöglicht Art. 91 a GG die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung der Länderaufgaben. Das setzt voraus, dass die einzelnen Aufgaben für die Gesamtheit der Bundesrepublik bedeutsam sind und dass die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.
- Gemeinsame Finanzierung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes im Verhältnis 60/40.
- Grundlage ist der **GAK-Rahmenplan**
- Änderungen werden jährlich zwischen Bund und Ländern im Planungsausschuss beraten und beschlossen.

Förderung GAK Ortskernentwicklung

- Zweck der Förderung ist die Entwicklung ländlich geprägter Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung. Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Konzepten zur Ortskernentwicklung, die auf Ebene der Gemeinden und Ämter erstellt werden.
- Eine Richtlinie wird zurzeit erarbeitet. Derzeit bereits Bewilligungen direkt auf Grundlage des GAK-Rahmenplans möglich.
- (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)

Förderfähige Maßnahmen Ortskernentwicklung

GAK-Rahmenplan 2020-2023 Förderbereich Integrierte ländliche Entwicklung mit den Maßnahmen:

- Nr. 1.0 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
- Nr. 3.0 „Dorfentwicklung“ (DE)
- Nr. 8.0 „Lokale Basisdienstleistungseinrichtungen“

Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Aufwendungen für die Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte. Darunter fallen beispielsweise

- Einrichtungen der Grundversorgung (ohne Nahversorgung u. Bildung),
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen,
- Multifunktionshäuser inkl. Co-Working-Spaces,
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz und
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz.

Was haben wir bisher gefördert?

Was haben wir bisher gefördert?

- Mit GAK-Mitteln haben wir rund 200 Ortskernentwicklungskonzepte mit über 4 Millionen Euro Zuschuss in Schleswig-Holstein gefördert.
- Viele Konzepte beziehen sich auf einzelne Gemeinden; eine ganze Reihe aber auf den ganzen Amtsbereich. Dazu kommen zahlreiche Konzepte von Gemeinden, die diese in Eigenregie oder mit Hilfe anderer Förderprogramme bereits aufgestellt hatten.
- Auch die Umsetzung der Konzepte ist mittlerweile gut angelaufen. Die Projekte reichen von dem klassischen Dorfgemeinschaftshaus – manchmal in Kombination mit einem Feuerwehrgerätehaus, über Multifunktionshäusern, Sportplätzen, ortsgestalterischen Maßnahmen bis zu Gesundheitszentren und Ärzthäusern. Hier konnten wir in den letzten zwei Jahren rd. 20 Millionen Euro Zuschuss gewähren.

Was geht noch?

Es ist ein bunter Strauß an Projekten. Welche Blüten fehlen noch bzw. wo ist noch Potenzial?

- Co-Working-Spaces gewinnen im Arbeitsleben an Bedeutung. Wir können diese z.B. in Multifunktionsgebäuden oder in Umnutzungsprojekten fördern.
Nicht nur für Büroarbeitsplätze möglich.
- Bislang wenig Umnutzungsprojekte in privater Trägerschaft.

Projektbündel Ortsgestaltung – private Maßnahmen

Förderfähig sind auch Projektbündel für ortsgestalterische Maßnahmen privater Antragsteller.

1. Anforderung an das Ortskernentwicklungskonzept:
 - Ziele des Projektes sind formuliert
 - Lageplan der betroffenen Gebäude
 - Konkrete Liste der geplanten Projekte – gerne mit Fotos
 - Finanzieller Umfang: max. 750 T€ insgesamt
 2. Ein Projektbündel pro Ort unter 10.000 EW möglich. (Hinweis: nur Schlüsselprojekte erreichen die derzeitige Mindestpunktzahl.)
 3. Verfahren:
 - i. Einzelne Förderanträge mit Schreiben der Gemeinde: Projekt ist Bestandteil des Schlüsselprojektes xy und dient in der beantragten Form der Zielerreichung, ggf. gestalterische Auflagen
 - ii. Förderung eines Vorprojektes in Trägerschaft Gemeinde möglich.
- Stimmen Sie sich im Vorwege mit dem LLUR ab.

Ortskernentwicklungskonzept (1)

- Die Vorhaben werden auf der Grundlage von **Ortskernentwicklungskonzepten** ausgewählt.

Diese sollen

- Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen,
- eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten,
- unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Ortskernentwicklungskonzept (2)

- Die Erarbeitung von Ortskernentwicklungskonzepten sollte Eigenwert besitzen; Umsetzung nicht auf alleinige Einwerbung von GAK-Mitteln ausrichten.
- Ein Ortskernentwicklungskonzept beinhaltet mindestens die Erhebung des Innenentwicklungspotenzials des Ortes (Flächenmanagement) sowie die Untersuchung der funktionalen Potenziale des Ortskerns.
- Ein Ortskernentwicklungskonzept kann gerne auch bezogen auf mehrere Gemeinden, z.B. auf Ebene des Amtes, eines Kirchspiels oder eines Funktionsraumes erstellt werden. Dabei muss jede Gemeinde einzeln betrachtet werden, nicht nur in der Zusammenschau.

Bürgerbeteiligung im Ortskernentwicklungskonzept

- Bedingt durch die Corona-Pandemie hat sich die Aufstellung vieler Ortskernentwicklungskonzepte verzögert, da die Bürgerbeteiligung nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnte.
- Ein „Einsammeln von Ideen“ ist auch durch Fragebögen (analog und online) möglich. Was fehlt ist der Diskussionsprozess.

Das hat in Ihrer Gemeinde auch jetzt gut geklappt? Informieren Sie uns gerne über Ihren Weg. Wir sind an Best-Practice-Beispielen interessiert.

Förderung des Ortskernentwicklungskonzeptes

- Ortskernentwicklungskonzepte können mit GAK-Mitteln gefördert werden.
- Neben den oben genannten Voraussetzungen gilt dann:

Die Ortskernentwicklungskonzepte müssen zusätzlich nach dem GAK-Rahmenplan mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete,
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte.

Sie sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, die Behebung von Gebäudeleerständen, den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigen.

Förderfähig ist ein Konzept für einen Zeitraum von sieben Jahren. In diesem Zeitraum ist auch die Förderung einer Fortschreibung z.B. für thematische Schwerpunkte möglich. Vielleicht haben Sie noch nachträglich Bedarf im Hinblick auf die Digitalisierung?

Investive Projekte

Zuwendungsbestimmungen für investive Projekte:

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- Für investive Vorhaben ist eine **Darstellung** / ein **Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit** inklusive **Folgekosten** vorzulegen.
- Auch bei Kumulierung mit weiteren Drittmitteln darf ein finanzieller Eigenanteil von 25% - bei finanzschwachen Kommunen von 10% - nicht unterschritten werden.
- maximaler Zuschuss z.Zt. je Vorhaben **750.000 Euro**
- Beihilfen werden ausschließlich als De-Minimis-Beihilfen gewährt.
- Bagatellgrenze für öffentliche u. private Projektträger: 7.500 Euro

Zuwendungsempfänger / Förderquote

Zuwendungsempfänger DE-Vorhaben

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Förderquote

Der maximale Fördersatz beträgt für die Umsetzung von Vorhaben i.R. der Ortskernentwicklung

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden **65%**
(höhere Fördersätze für finanzschwache Kommunen möglich) und
- bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts **35%** der förderfähigen Kosten
Ausnahme: gemeinnützige Organisationen bis 65%.
- Bei Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegionen kann der Fördersatz jeweils um bis zu **10%** erhöht werden.

Förderung finanzschwacher Gemeinden

- Gemeinden, die im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 FAG oder eine allgemeine Finanzausgleichszuweisung nach § 8 FAG erhalten haben, können eine erhöhte Förderquote erhalten, wenn sie mit dem Förderantrag den Bescheid über die Zuweisung nach dem FAG beim LLUR vorlegen.
- Die Förderquote kann dann bis 90% betragen.

Verfahren

Verfahren

- Laufende Antragstellung und Bewilligung statt Call-System mit festen Stichtagen und Budgets
- Die bekannten Projektauswahlkriterien zur Bewertung nutzen, um Qualität zu sichern – ohne unnötige Hürden aufzubauen.
- Nahversorgungs- und Bildungsprojekte werden grundsätzlich nicht ausgewählt, da diese über die ILE-Richtlinie mit ELER-Mitteln gefördert werden können.

Projektauswahlkriterien

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte ☐
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz <i>oder</i> Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte ☐
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte ☐
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte ☐
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem OrtskernEntwicklungskonzept	2 Punkte ☐
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte ☐
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt ☐
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt ☐
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt ☐
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt ☐
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte) Mindestpunktzahl: 8 Punkte	

Ausblick

- Der GAK-Rahmenplan wird von Bund und Ländern stetig weiterentwickelt. Wir setzen uns dafür ein, auch weiterhin ein möglichst breites Spektrum an Projekten in der Ortskernentwicklung anbieten zu können.

Neue Chancen – wie kürzlich durch die erhöhte Förderquote bei finanzschwachen Kommunen – wollen wir auch weiterhin nutzen.

- Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ läuft zunächst bis 2023. Wir werden die Förderung Ortskernentwicklung darüber hinaus anbieten. Die finanziellen Möglichkeiten die der Sonderrahmenplan uns jetzt bietet, sollten auch genutzt werden.

Ansprechpartner/innen im LLUR

Projektberatung, Antragsvordrucke und Einreichung der Antragsunterlagen beim jeweils zuständigen Regionaldezernat des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
Norbert Limberg
Telefon 0461-804-300
E-mail Norbert.Limberg@llur.landsh.de

Jan-Nils Klindt
Telefon 0461-804-274
E-mail Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südost
Meesenring 9, 23566 Lübeck
Axel Strunk
Telefon 0451-885-220
E-mail Axel.Strunk@llur.landsh.de

Zentraldezernat (Regionaldezernat Mitte)
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
Sören Bronsert
Telefon 04347-704-604
E-mail soeren.bronsert@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
Verena Boehnke
Telefon 04821-66-2200
E-mail Verena.Boehnke@llur.landsh.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

